

Beherrschungsvertrag

zwischen der

Fresenius SE & Co. KGaA

mit dem Sitz in Bad Homburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg
unter HRB 11852

(nachfolgend „Herrschendes Unternehmen“)

und der

Fresenius Kabi AG

mit dem Sitz in Bad Homburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg
unter HRB 11654

(nachfolgend „Beherrschte Gesellschaft“)

Präambel

- 1.1 Das Herrschende Unternehmen ist der alleinige Aktionär der Beherrschten Gesellschaft.
- 1.2 Zwischen den Vertragsparteien besteht bei Abschluss dieses Beherrschungsvertrages zusätzlich ein Gewinnabführungsvertrag, in dem sich die Beherrschte Gesellschaft zur Gewinnabführung gemäß § 301 AktG an das Herrschende Unternehmen verpflichtet hat.

§ 1 Beherrschung

- 1.1 Die Beherrschte Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Herrschenden Unternehmen. Das Herrschende Unternehmen ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Beherrschten Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Beherrschten Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen können allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden.

Der Vorstand der Beherrschten Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen des Herrschenden Unternehmens gemäß § 308 AktG zu befolgen.

- 1.2 Weisungen sind in Textform zu erteilen oder, sofern sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 1.3 Unbeschadet des Weisungsrechts gemäß § 1.1 dieses Vertrages obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Beherrschten Gesellschaft weiterhin deren Vorstand.
- 1.4 Das Herrschende Unternehmen ist nicht berechtigt, dem Vorstand der Beherrschten Gesellschaft die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Verlustübernahme

- 2.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht bei Abschluss dieses Beherrschungsvertrages zusätzlich ein Gewinnabführungsvertrag, in dem sich die Beherrschte Gesellschaft zur Gewinnabführung gemäß § 301 AktG an das Herrschende Unternehmen verpflichtet hat. Solange dieser oder ein an dessen Stelle getretener Gewinnabführungsvertrag wirksam ist und durchgeführt wird, sind die dort vorgesehenen Regelungen zum Verlustausgleich

gemäß § 302 AktG auch für diesen Vertrag maßgeblich. Anderenfalls regelt sich der Verlustausgleich nach den folgenden Bestimmungen:

- 2.2 Das Herrschende Unternehmen ist zum Ausgleich der Verluste der Beherrschten Gesellschaft gemäß den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- 2.3 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Beherrschten Gesellschaft fällig.
- 2.4 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Beherrschten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag zivilrechtlich wirksam wird.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen des Herrschenden Unternehmens und der Beherrschten Gesellschaft. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Beherrschten Gesellschaft wirksam.
- 3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Beherrschten Gesellschaft von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Herrschende Unternehmen nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals an der Beherrschten Gesellschaft beteiligt ist oder wenn der Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Herrschenden Unternehmen und der Beherrschten Gesellschaft endet und nicht zugleich ein anderer Gewinnabführungsvertrag zwischen den Vertragsparteien an dessen Stelle tritt.
- 3.4 Die Kündigung dieses Vertrags ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 4.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll

dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

- 4.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Ziffer, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht.
- 4.3 Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, muss diese Erklärung von der erklärenden Vertragspartei eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und der anderen Vertragspartei im Original übermittelt werden. Die vorstehende Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 4.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.
- 4.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Bad Homburg, den 12.03.2015

Fresenius SE & Co KGaA,
vertreten durch die Fresenius Management SE

gez. Dr. Jürgen Götz
Vorstand

gez. Stephan Sturm
Vorstand

Fresenius Kabi AG

gez. Mats Henriksson
Vorstand

gez. Gerrit Steen
Vorstand